

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. MVS Milchvermarktungs-GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. MVS Milchvermarktungs-GmbH (**Fa. MVS**) sind Bestandteil aller Verträge. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (**Kunden**) gelten nicht, auch wenn das Unternehmen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Preiserhöhung

Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Erhöhung von Arbeitskosten, Materialkosten oder Umsatzsteuer wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. In derartigem Fall ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Preissteigerung mehr als 5 % beträgt.

2. Lieferung, Fracht

Die Lieferung an eine natürliche oder juristische Person, die nicht Verbraucher ist (Unternehmer), erfolgt auf deren Rechnung und Gefahr.

3. Höhere Gewalt

Ist die fristgerechte Lieferung aufgrund von Ereignissen nicht möglich, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. MVS stehen (Naturereignisse, Transportstörungen etc.), ist Fa. MVS für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht befreit. Ergibt sich hieraus eine Lieferverzögerung von mehr als einem Monat, kann der Vertrag beiderseits gekündigt werden.

4. Export

Soll eine Lieferung ins Ausland erfolgen, so steht der Vertragsabschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass keine Exportbestimmungen der Lieferung entgegenstehen.

5. Sachmangelhaftung, Verjährung

Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen an Unternehmer verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Bei Verkauf an Unternehmen hat Fa. MVS beim Auftreten von Sachmängeln die Wahl bezüglich der Art der Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels.

6. Haftung

Fa. MVS haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet Fa. MVS darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit.

7. Zahlungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Zahlung sofort bei Übergabe der Ware erfolgen. Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Fa. MVS behält sich das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Unternehmer, so wird das Eigentum vorbehalten bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen oder im engen Zusammenhang mit der verkauften Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen etc.). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Fa. MVS.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind hingegen nicht zulässig.

8.3. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Fa. MVS ab; Fa. MVS nimmt die Abtretung an.

8.4. Fa. MVS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Fa. MVS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlöschen die Rechte des Kunden zum Einzug der abgetretenen Forderungen und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sofern der Kunde kein Verbraucher ist gilt für das Vertragsverhältnis ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommen und sonstiger internationaler Abkommen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist wird als Gerichtsstand – je nach Streitwert – das AG Rosenheim bzw. das LG Traunstein vereinbart.